

**Zeitschrift:** Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 99 (2007)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Integrales Risikomanagement  
**Autor:** Hess, Josef  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-940137>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Integrales Risikomanagement

■ Josef Hess

## Zusammenfassung

Integrales Risikomanagement (IRM) gilt heute als Selbstverständlichkeit. IRM stellt aber auch seit Jahrzehnten eine Herausforderung für Fachleute und Behörden dar. Noch heute ringt die Fachwelt nach Methoden, um die zahlreichen Facetten des Risikomanagements adäquat zu einem integralen Risikomanagement zusammenzufügen. Der Artikel erörtert Geschichte, rechtliche Grundlagen und Dimensionen des integralen Risikomanagements.

## 1. Jahrzehntealte Tradition des integralen Risikomanagements

Integrales Risikomanagement ist keine Erfindung des letzten Jahrzehnts. Bereits in den 1960er-Jahren wurden in verschiedenen Gebieten der Schweiz «Integrale Berglandplanungen» durchgeführt und umgesetzt. Die kleine Anfrage Tenchio (Nationalrat Ettore Tenchio, CVP GR) regte 1960 mit Bezug auf das Calancatal an, mehr als bisher für bestimmte abgegrenzte Gebiete «Gesamtsanierungen» zu planen und zu verwirklichen. Solche Gesamtsanierungen umfassten Gewässerverbauungen, die Ausscheidung von Wald und Weide, den Ausbau des Strassen- und Wegnetzes und Alpverbesserungen. Der Bundesrat vertrat in seiner Antwort die Auffassung, dass es in solchen Fällen zweckmäßig sei, in gemeinsamer Planung abzuklären, welche Ziele durch wasserbauliche Massnahmen erreicht werden könnten, wo aufgeforstet werden sollte und ob es sich unter soziologischen und demographischen Ge-

sichtspunkten lohne, landwirtschaftliche Verbesserungsarbeiten vorzunehmen. Derartige Sanierungsprojekte kämen nur dort in Frage, wo ein eindeutiger Wille der betroffenen Bevölkerung dahinterstehe (Lienert, 1991).

Im Kanton Obwalden wurde im Jahr 1966 unter der Initiative und dem Weitblick des damaligen Kantonsoberförsters Dr. Leo Lienert das Integralprojekt «Westliche Sarnersee-Wildbäche» in Angriff genommen. Das Projektgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 27,5 km<sup>2</sup> oder 5,7% der Kantonsfläche Obwaldens und erstreckt sich über die Einzugsgebiete der vier grossen Wildbäche Schwandbach (5,0 km<sup>2</sup>), Gerisbach (8,5 km<sup>2</sup>), Schlimbach (1,5 km<sup>2</sup>) und Steinibach (12,5 km<sup>2</sup>).

Die Kosten für diese «Erstmalsige Gesamtsanierung eines Berggebietes» wurden damals wie folgt geschätzt:

- Verbauungen der Wildbäche CHF 41 Mio.
- Forstliche und alpwirtschaftliche Massnahmen (Waldstrassen,

Entwässerungen, Auszäunungen usw.)	CHF 10 Mio.
• Kulturtechnische Massnahmen, (Flurstrassen, Entwässerungen)	CHF 4 Mio.
<b>Total</b>	<b>CHF 55 Mio.</b>

Anfang 1990er-Jahre konnte eine erste Etappe von insgesamt ca. 20 Mio. Franken erfolgreich abgeschlossen werden. Die Planung einer zweiten Etappe über 16 Mio. Franken erfolgte Mitte der 1990er-Jahre. Diese Etappe befindet sich seither in der Realisierungsphase.

Ein Dutzend weitere Integralprojekte folgten im Kanton Obwalden vor allem im Laufe der 1980er- und 1990er-Jahre (Berwert, 2004). Planung und Umsetzung waren geprägt von der in Obwalden seit Jahrzehnten sehr engen Zusammenarbeit zwischen Wasserbau, Forst- und Alpwirtschaft. Wie schon das Projekt «Westliche Sarnersee-Wildbäche» messen sich all diese Integralprojekte am Anspruch, dass sie:

- sämtliche Gefahrenprozesse einzeln und in ihrem Zusammenwirken erfassen;
- die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung im Projektgebiet, aber auch die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes in die Überlegungen einbeziehen;
- ihre Planung auf Nachhaltigkeit und das Zusammenwirken von technisch-

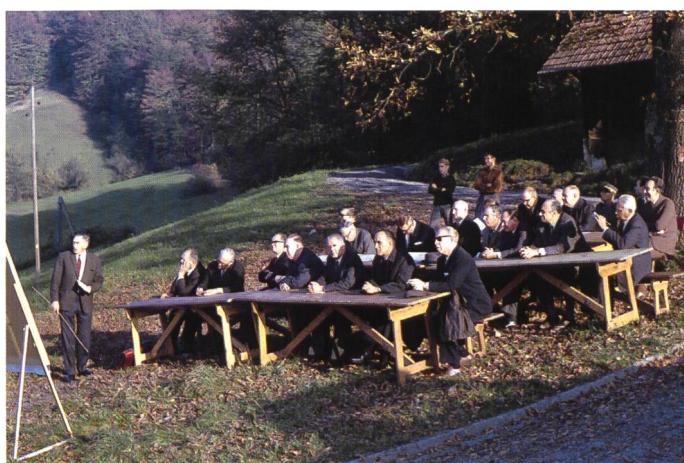


Bild 1. Die National- und Ständerätliche Kommission bei der Orientierung über das Integralprojekt «Westliche Sarnersee-Wildbäche» 1968 beim Zollhaus in Sachseln, OW.



en, biologischen, kulturtechnischen und organisatorischen Massnahmen ausrichten.

## 2. Rechtsgrundlagen des integralen Risikomanagements

Ausdrücklich in einem Gesetzestext erwähnt ist der Begriff «integral» in Art. 17 Abs. 3 der Waldverordnung (WaV, SR 921.01):

**WaV Art. 17 Sicherung von Gefahrengebieten**

<sup>3</sup>Die Kantone sorgen für eine integrale Planung; diese berücksichtigt insbesondere die Interessen der Bewirtschaftung des Waldes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserbaus, der Landwirtschaft und der Raumplanung.

Integrale Planung ist demnach ein gesetzliches Erfordernis. Gleichzeitig hält die Verordnung fest, was mit dieser integralen Planung in erster Linie gemeint ist: eine Berücksichtigung aller relevanten Interessen rund um den Schutz vor Naturgefahren.

In diesem Sinne hält auch die Botschaft zum Waldgesetz (WaG, SR 921.0) fest, dass «der Geltungsbereich des Waldgesetzes über das eigentliche Waldareal hinaus geht und namentlich auch Anrissgebiete von Lawinen und Einzugsgebiete von Gewässern umfasst. Wo der Wald versagt, bedarf der Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen entsprechender Ergänzung durch Schutzwerke, an die der Bund gestützt auf dieses Gesetz Beiträge leisten soll. Damit wird nicht nur deutlich, dass der Schutz des menschlichen Lebensraumes einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise bedarf, sondern auch, dass verschiedene Regelungsbereiche aufeinander abzustimmen sind. Die wichtige Abgrenzung zum Wasserbaupolizeigesetz wird im Rahmen der heutigen Praxis sichergestellt». (BBI 1988 III 188)

Zu Art. 19 des Waldgesetzes, welcher den Schutz vor Naturereignissen re-

gelt, lautet der Kommentar, dass «die Sicherung der Gewässer und der Gebiete, aus denen schädigende Ereignisse losbrechen, in der Regel einer integralen Planung bedarf. ...Der Waldrand kann dabei nicht als Grenze des Planens und des Handelns angesehen werden. Vielmehr ist eine gesamtheitliche Beurteilung vorzunehmen, um die jeweils geeignete Kombination von waldbaulichen und technischen Möglichkeiten für die Verhinderung oder Verminderung von direkten und indirekten Wirkungen von Naturkatastrophen zu verwirklichen. Diese Aufgabe soll wie bisher in Zusammenarbeit zwischen den Wasserbau- und den Forstbehörden sowie in Koordination mit der Raumplanung in Bezug auf Gefahrenzonen erfüllt werden (BBI 1988 III, 199).

Im Kommentar zu Art. 36 WaG ist ferner noch festgehalten, dass die Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen «im Sinne einer integralen Planung und Realisierung ... auf entsprechende wasserbauliche und Meliorationsmassnahmen abzustimmen» sind. (BBI 1988 III, 208)

Im Wasserbaugesetz (WBG, SR 721.100) und der zugehörigen Botschaft (BBI 1988 II 1387–1392) oder in der Wasserbauverordnung (WBV, SR 721.100.1) fehlt eine Erwähnung oder gar eine derart ausführliche Abhandlung des Begriffs «integral». Die Formulierung von Art. 3 des Wasserbaugesetzes bringt jedoch klar zum Ausdruck, dass der Grundsatz des integralen Risikomanagements auch in diesem Gesetz eine zentrale Bedeutung einnimmt.

### WBG Art. 3 Massnahmen

... <sup>3</sup> Diese Massnahmen sind mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

Besonderes Gewicht wird dabei in Art. 4 des Wasserbaugesetzes auf die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen mit der Ökologie gelegt.

### WBG Art. 4 Anforderungen

<sup>1</sup> ... <sup>2</sup> Bei Eingriffen in das Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass:

- a. sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können;
- b. die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben;
- c. eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Aus diesen Rechtsgrundlagen und

Materialien sind folgende wesentlichen Elemente des integralen Risikomanagements abzuleiten:

- Berücksichtigung von Interessen der Bewirtschaftung des Waldes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserbaus, der Landwirtschaft und der Raumplanung;
- Gesamtheitliche Betrachtung zur Evaluation und gegenseitigen Abstimmung der geeignetsten Kombination von waldbaulichen und technischen Massnahmen.

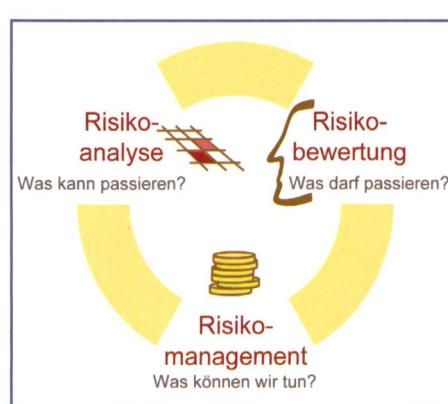
## 3. Die Formel 3 x 3 des integralen Risikomanagements

Die Verwendung des Begriffs «Integrales Risikomanagement» erreicht in neuerer Zeit geradezu inflationäre Züge. Sehr stark entwickelten sich in den letzten Jahren auch die theoretischen Grundlagen des Risikomanagements. Einen zentralen Punkt dieser Entwicklung stellt die Anwendung des sogenannten Risiko-Konzeptes für das Management natürlicher Risiken dar (Hollenstein, 1997). Das Risiko-Konzept wurde in den 1970er-Jahren im Umgang mit technologischen Risiken entwickelt und setzt sich aus den drei Elementen Risiko-Analyse, Risiko-Bewertung und Risiko-Management zusammen.

Massgebend wird die Entwicklung von Risikomanagement-Methoden heute von der Nationalen Plattform Naturgefahren (PLANAT) getragen. Als integrales Risikomanagement bezeichnet die PLANAT vordergründig die integrale Massnahmenplanung:

Unter integralem Risikomanagement versteht man das systematische Vorgehen in einem Kreislauf von Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration (PLANAT, 2007).

Verschiedene Dokumente, so etwa der PLANAT-Synthesebericht Strategie Naturgefahren Schweiz (PLANAT, 2004), präsentieren aber auch eine umfassendere Sicht des integralen Risikomanagements. Diese Denkansätze verbinden das integrale Risikomanagement mit den drei Elementen der Nachhaltigkeit: Ökonomie, Ökologie und Soziale Aspekte (PLANAT, 2004, S. 23; Götz, 2004; Gsponer, 2007). Integrales Risikomanagement deckt dabei nebst den Sicherheitszielen gleichzeitig auch alle weiteren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte ab. Diese Sichtweise schliesst nahtlos an die rechtlichen Vorgaben und an die – vor Jahrzehnten pragmatisch entwickelten – Zielsetzungen der traditionellen Integralprojekte («gesamtheitliche Berglandsanierungen») an.



**Bild 2. Das Risiko-Konzept gemäß einer Darstellung des D-UWIS, ETHZ.**

Ebene	Elemente der Betrachtungs-Ebenen		
Gesellschaftliche Ebene: <b>Nachhaltigkeit</b>	ÖKONOMIE	SOZIALE ASPEKTE	ÖKOLOGIE
Konzept- Ebene: <b>Risiko-Konzept</b>	RISIKO-ANALYSE	RISIKO-BEWERTUNG	(INTEGRALE) MASSNAHMEN
Handlungs- Ebene: <b>Integraler Kreislauf</b>	VORBEUGUNG	BEWÄLTIGUNG	REGENERATION

**Tabelle 1. Die Formel 3 × 3 des integralen Risikomanagements.**

Integrales Risikomanagement lässt sich somit in drei Ebenen gliedern, die ihrerseits durch je drei Elemente beschrieben werden können, siehe Tabelle 1.

Die Handlungs-Ebene stellt dabei eine Feingliederung des Elementes «Integraler Massnahmen» der Konzept-Ebene dar. Die Zusammenhänge zwischen der übergeordneten Nachhaltigkeits-Ebene und der Konzept-Ebene sind komplexer. So betrifft die Risikobewertung im Sinne der Festlegung von Schutzz Zielen in besonderem Masse Elemente der Nachhaltigkeit. Schutzz Ziele befassen sich mit gesellschaftlichen Bedürfnissen nach Sicherheit (soziale Aspekte) und Entwicklungsmöglichkeiten (Ökonomie) sowie mit Umweltfragen (Ökologie). Gleichzeitig spielen Effizienzkriterien (Ökonomie) und Umweltfragen (Ökologie) in der (integralen) Massnahmenplanung eine bedeutende Rolle.

#### 4. Integrales Risikomanagement: Herausforderungen der Zukunft

Integrales Risikomanagement im oben beschriebenen umfassenden Sinn hat nicht nur eine Tradition und eine Rechtsgrundlage, sondern ist auch unter den verantwortlichen Akteuren im Grundsatz unbestritten. Gleichzeitig sind sich alle Beteiligten einig, dass integrales Risikomanagement eine hochkomplexe Herausforderung darstellt (PLANAT, 2004). Selbst die heute nicht unbedeutenden menschlichen, technologischen und finanziellen Ressourcen stossen dabei immer wieder an Grenzen.

Auf dem Weg zu einem wirklich integralen Risikomanagement gilt es daher, noch einige Hindernisse zu überwinden (PLANAT, 2004, S. 52 ff.):

a) bezüglich Klärung der Verantwortlichkeiten (die wohl schwierigsten Hindernisse):

- Stärkung der Eigenverantwortung der Betroffenen und Einbezug der Nutzniesser: Die Idee, Risiken und deren Verminderung solidarisch auf die gesamte Gesellschaft zu verteilen, klingt bestechend. Je weniger diejenigen, die von einem Risiko betroffen sind,

identisch sind mit denjenigen, die für die Risikoverminderung (finanzielle) Verantwortung tragen, desto geringer ist der Anreiz zu risikogerechtem Verhalten und zu optimalen Entscheiden. Risiko (verminderungs-)fragen werden oft mit anderen gesellschaftlichen Zielen wie Regionalpolitik vermischt. Die mit der Einführung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) eingeleitete Neustrukturierung der öffentlichen Förderung entflektet diese Ziele.

Risikomanagement ist bis zu einem gewissen Masse eine öffentliche Aufgabe, vor allem, wenn es um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter wie Leib und Leben oder Güter des existenziellen Bedarfs geht. Andererseits ist in erster Linie jedermann selber für den Schutz seines Hab und Guts verantwortlich. Neben Anstrengungen der Allgemeinheit zur Risikoverminderung wird die Eigenverantwortung der Betroffenen und der Einbezug der Nutzniesser immer eine grosse Bedeutung einnehmen.

- Einheitliche Methodik und Vorgaben für die Risikobewertung: Zentrales Element der Risikobewertung sind die Schutzz Ziele. Die Schutzz Ziele wiederum beschreiben die Grenze zwischen der Allgemeinverantwortung der Gesellschaft und der Eigenverantwortung des Individuums. Eine Festlegung landesweit einheitlicher Schutzz Ziele für das Management von natürlichen Risiken erscheint nahezu unmöglich angesichts der sehr zahlreichen, z.T. sich widersprechenden gesellschaftlichen Bedürfnisse. Eine starre Vereinheitlichung passt auch schlecht in die schweizerische föderalistische Staatsauffassung. Soweit aber für das Risikomanagement Bundesmittel eingesetzt werden, erscheint die Festlegung einer landesweit einheitlichen «Bandbreite» für Schutzz Ziele legitim. Realistisch und zweckmäßig erscheint es zudem, die massgeblichen Methoden und Kriterien einheitlich zu definieren, mit denen Schutzz Ziele, ab-

gestimmt auf die einzelnen regionalen Bedürfnisse, transparent und plausibel festgelegt werden können.

b) bezüglich Rechtsgrundlagen:

- Harmonisierung der Rechtsgrundlagen und Subventionsbestimmungen: Die massgeblichen Rechtsbestimmungen sind heute auf Bundesebene und wohl in den meisten Kantonen in verschiedensten Gesetzen geregelt. Zu erwähnen sind im Bereich Prävention das Waldgesetz (WaG, SR 921.0) und das Wasserbaugesetzes (WBG, SR 721.100). Im Bereich Intervention gelten das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG SR 520.1) oder die Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland (VmKI, SR 510.123). Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau sind nebst dem Wasserbaugesetz das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend der Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG, SR 961.01) und die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO, SR 961.011) massgebend. Diese Regelungen sind historisch gewachsen und kaum aufeinander abgestimmt. Für «Common Sense» sorgen höchstens Regelungen auf niedriger Erlassstufe (Richtlinien, Empfehlungen usw.). Nicht harmonisierte Bestimmungen bergen – namentlich im Subventionswesen – das Risiko einer nicht optimalen Methodenwahl in sich. Nicht das optimalste Verfahren zur Risikoverminderung wird favorisiert, sondern das am besten subventionierte. Bedeutend in diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Subventionierbarkeit von Unterhaltsmassnahmen. Die im Rahmen der Einführung der NFA vorgesehenen Programmvereinbarungen erhöhen diesbezüglich die Flexibilität und sind ein Schritt in die richtige Richtung.
- Ausrichtung der öffentlichen Förderung auf Langfristprogramme: Projekte des integralen Risikomanagements sind – wie die Erfahrung zeigt – meistens sehr umfangreich, sowohl hinsichtlich Finanzen als auch hinsichtlich Realisierungszeitraum. Der in den heutigen Subventionsregelungen feststellbare Trend zu immer kürzeren und klar abgegrenzten Programmen steht im Widerspruch zur Langfriststrategie der meisten Integralprojekte.
- bezüglich fachlichen Grundlagen:
- Datenlücken bei der Risiko-Analyse:

Die bedeutendsten Schritte des letzten Jahrzehnts wurden im Risikomanagement auf fachlicher Ebene gemacht. Wenn auch schweizweit in unterschiedlichem Mass, ist die Gefahrenkartierung doch weit fortgeschritten. Für die Ermittlung der Risiken stehen Instrumente mit grosser Praxistauglichkeit zur Verfügung. Wesentliche Lücken bestehen auch heute noch in der Datenlage zur Verletzlichkeit des Schadenpotenzials. Die für Risiko-Analysen verwendeten Schadenerwartungswerte bedürfen einer dringenden Ergänzung mit den Erkenntnissen aus den Grossereignissen der letzten Jahre. Nicht nur die Statistiker sind gefordert, sondern auch die Versicherer bei der Bereit- und Zurverfügungstellung der Daten.

- Datenlücken bei den Risikoverminderungsmassnahmen: Hinsichtlich Kosten von Risikoverminderungsmassnahmen ist der Erfahrungsschatz mittlerweile vor allem bei der Prävention gross. Etwas schwieriger wird es schon, die Kosten von Interventionsmassnahmen zu bestimmen. Bedeutende Datenlücken klaffen auch heute noch hinsichtlich Angaben zur langfristigen Wirksamkeit von Risikoverminderungsmassnahmen. Auch fehlt es an Grundlagen zur Ermittlung einer optimalen Substanzerhaltungs-Strategie von Schutzbauten. Bis zu welchem Mass lohnt es sich, mit Unterhaltsmassnahmen die Lebensdauer einer Verbauung zu verlängern?

Die Idee des integralen Risikomanagements hat sich über Jahrzehnte und in wechselndem politischem Umfeld behauptet. Wie vor Jahrzehnten fordert integrales Risikomanagement auch heute noch all unsere Ressourcen und Kompetenzen. Dies ist eine spannende Herausforderung, auf die wir uns im Sinne eines guten Managements natürlicher Risiken auch in Zukunft einlassen müssen.

– Erstmalige Gesamtsanierung eines Berggebiets. Sarnen: 63 S.

PLANAT (2004). Strategie Naturgefahren Schweiz – Synthesebericht. Umsetzung des BRB vom 20. August 2003. PLANAT. Davos, SLF: 86 p.

PLANAT (2007). Webseite der PLANAT, on www: <http://www.naturgefahren.ch/index.php?userhash=23638015&l=d&navID=5>; Zugriff 12. April 2007.

## Literatur

Berwert, J., Lienert L. (2004). Integralprojekte – eine fünfzigjährige Idee im Wandel der Zeit. Um-sorgte Lebensräume – Obwaldner Forstleute an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. L. Lienert. Sarnen. 1: 70–76.  
 Botschaft zu einem Bundesgesetz über Wald-erhaltung und Schutz vor Naturereignissen (Waldgesetz, WaG) vom 29. Juni 1988. Bern, Bundeskanzlei, BBI 1988 III 173–238.  
 Botschaft über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vom 25. Mai 1988. Bern, Bundeskanzlei. BBI 1988 II 1333–1441.  
 Götz, A. (2004). Von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur. id-rom «PLANAT 2004». PLANAT. Biel, c/o Bundesamt für Wasser und Geologie. 2004: ppt-Präsentation.  
 Gsponer, G. (2007). Programmvereinbarungen Schutzbauten und Gefahrengrundlagen. Erläu-ternder Bericht. G. BAFU. Bern, BAFU, Gefah-renprävention: 46 S.  
 Hollenstein, K. (1997). Analyse, Bewertung und Management von Naturrisiken. Professur für forstliches Ingenieurwesen. Zürich, Eidg. Tech-nische Hochschule ETH: 220 S.  
 Lienert, L. (1991). Integrale Berglandplanung

## Anschrift des Verfassers

**Josef Hess**  
 Leiter Abteilung Naturgefahren  
 Amt für Wald und Raumentwicklung OW.  
 Flüelistr. 3, CH-6060 Sarnen  
 Tel. 041 666 63 25, josef.hess@ow.ch

## Verzeichnis der verwendeten Bundesgesetze

SR	Voller Titel	Abkürzung
101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 8. August 2006)	BV
510.213	Verordnung vom 29. Oktober 2003 über die militärische Katastrophenhilfe im Inland (Stand am 18. November 2003)	VmKI
520.1	Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz) (Stand am 13. Juni 2006)	BZG
721.100	Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz) vom 21. Juni 1991 (Stand am 1. Januar 1995)	WBG
721.100.1	Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung) vom 2. November 1994 (Stand am 8. Februar 2000)	WBV
921.0	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 21. Dezember 1999)	WaG
921.01	Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (Stand am 6. März 2001)	WaV
961.01	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (Stand am 13. Juni 2006)	VAG
961.011	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung) vom 9. November 2005 (Stand am 14. November 2006)	AVO